

Stenographisches Protokoll.

155. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. Mittwoch, den 16. Juli 1930.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (1656).

Deutsches Reich: Kundgebung aus Anlaß der Rheinlandeumung (1656).

Kundgebung aus Anlaß der zehnjährigen Wiederkehr des Abstimmungssieges in Ostpreußen (1656).

Trauertkundgebung aus Anlaß der Grubenkatastrophe in Neurode (1656).

Volksabstimmung in Kärnten: Kundgebung aus Anlaß der zehnjährigen Wiederkehr des Tages der Abstimmung (1656).

Bundesregierung: Zuschriften des Bundeskanzlers, betr.: 1. die Demission des Bundesministers für Handel und Verkehr Dr. Michael Hainisch (1656);

2. die Ernennung des Vizepräsidenten der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Graz Dr. Friedrich Schuster zum Bundesminister für Handel und Verkehr (1656);

3. seine Befragung mit der Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Otto Fuchs während dessen zeitweiligen Verhinderung (1656);

4. die Übertragung der sachlichen Leitung mehrerer zum Wirkungskreis des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten an den Bundesminister Ing. Vinzenz Schumy (1657).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung des Bundeskanzleramtes über die Beurkundung und Bekanntmachung folgender Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates: 1. Nachtragskredit zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1930 zur Gewährung von Darlehen an Gemeinden für Wasserversorgungsanlagen; 2. Veräußerung von Teilen der Liegenschaft, Einlagezahl 1, Grundbuch Gekendorf; 3. Änderungen des Bundesvoranschlagess für das Jahr 1930 (Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz) (1657).

Mitteilung des Bundeskanzleramtes über folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse): 1. Abänderung des Gesetzes über die Volkszählung; 2. teilweise Revision des Grundkatasters in Vorarlberg; 3. Abänderung des § 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1869; 4. Zuweisung von Pflichtspriegeln an die öffentlichen Haupthschulen in Bischofshofen, Hallstein, Markt Högsenstein, Margan und Markt Saalfelden — Berichterstatterin Dr. Pichl (1658) — Kein Einspruch (1659); 5. V. Goldbilanznovelle — Berichterstatter Rötter (1659) — Kein Einspruch (1659); 6. Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien und die Einführung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ an dieser Hochschule — Berichterstatterin Dr. Pichl (1659) — Kein Einspruch (1659); 7. Novelle zum Kleinrentnergesetz — Berichterstatterin Rudek-Beyneff (1659) — Kein Einspruch (1660); 8. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 16. September 1903 für Kärnten, betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe) — Berichterstatter Öster (1660) — Kein Einspruch (1660); 9. Erklärung der Packstraße als Bundesstraße — Berichterstatter Kandler (1660) — Kein Einspruch (1661); 10. Rechnungshofgesetznovelle — Berichterstatter Dr. Ender (1661) — Kein Einspruch (1662); 11. außerordentliche Hilfsmaßnahmen zur Linderung des landwirtschaftlichen Notstandes — Berichterstatter Sturm (1662) — Kein Einspruch (1662); 12. 3. Zollerzoll- und Steuernovelle — Berichterstatter Stöckler (1662) — Kein Einspruch (1662); 13. Vierte Zolltarifnovelle — Berichterstatter Stöckler (1663) — Kein Einspruch (1664); 14. Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr — Berichterstatterin Starhemberg (1664) — Kein Einspruch (1664);

12. 3. Zollerzoll- und Steuernovelle; 13. Vierte Zolltarifnovelle; 14. Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr; 15. Abkommen vom 4. Juni 1930 zwischen der österreichischen Bundesregierung und der französischen Regierung über die Einstellung der Liquidation österreichischen Eigentums in Frankreich; 16. Ergänzung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, betr. Bundesmittel zur Erhaltung des Zuckerrübenbaus; 17. Gesetz, wirksam für die Bundesländer mit Ausnahme von Wien, über die Verufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen (1661).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Abänderung des Gesetzes über die Volkszählung — Berichterstatter Dr. Salzmann (1657) — Kein Einspruch (1658);

2. teilweise Revision des Grundkatasters in Vorarlberg — Berichterstatter Sturm (1658) — Kein Einspruch (1658);

3. Abänderung des § 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 — Berichterstatterin Dr. Pichl (1658) — Kein Einspruch (1658);

4. Zuweisung von Pflichtspriegeln an die öffentlichen Haupthschulen in Bischofshofen, Hallstein, Markt Högsenstein, Margan und Markt Saalfelden — Berichterstatterin Dr. Pichl (1658) — Kein Einspruch (1659);

5. V. Goldbilanznovelle — Berichterstatter Rötter (1659) — Kein Einspruch (1659);

6. Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien und die Einführung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ an dieser Hochschule — Berichterstatterin Dr. Pichl (1659) — Kein Einspruch (1659);

7. Novelle zum Kleinrentnergesetz — Berichterstatterin Rudek-Beyneff (1659) — Kein Einspruch (1660);

8. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 16. September 1903 für Kärnten, betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe) — Berichterstatter Öster (1660) — Kein Einspruch (1660);

9. Erklärung der Packstraße als Bundesstraße — Berichterstatter Kandler (1660) — Kein Einspruch (1661);

10. Rechnungshofgesetznovelle — Berichterstatter Dr. Ender (1661) — Kein Einspruch (1662);

11. außerordentliche Hilfsmaßnahmen zur Linderung des landwirtschaftlichen Notstandes — Berichterstatter Sturm (1662) — Kein Einspruch (1662);

12. 3. Zollerzoll- und Steuernovelle — Berichterstatter Stöckler (1662) — Kein Einspruch (1662);

13. Vierte Zolltarifnovelle — Berichterstatter Stöckler (1663) — Kein Einspruch (1664);

14. Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr — Berichterstatterin Starhemberg (1664) — Kein Einspruch (1664);

1656

155. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 16. Juli 1930.

15. Abkommen vom 4. Juni 1930 zwischen der österreichischen Bundesregierung und der französischen Regierung über die Einstellung der Liquidation österreichischen Eigentums in Frankreich — Berichterstatterin Starhemberg (1664) — Kein Einspruch (1664);

16. Ergänzung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, betr. Bundesmittel zur Erhaltung des Bodenröhrenbaues — Berichterstatter Stödler (1664) — Kein Einspruch (1665);

17. Gesetz, wirksam für die Bundesländer mit Ausnahme von Wien, über die Verufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenspolizei auf anderen als Bundesstraßen — Berichterstatter Osler (1665) — Kein Einspruch (1665).

Unterbrechung der Sitzung (1661).

Vorsitzender **Eich** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 10 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 17. Juni als genehmigt.

Entschuldigt sind Hoheneder, Bramböck, Dr. Schneider und Linder.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Seit der letzten Sitzung haben sich in Deutschland Ereignisse vollzogen, deren ich von dieser Stelle gedenken zu sollen glaube. (*Die Versammlung erhebt sich.*)

Mit Beginn dieses Monates ist das bis dahin besetzte Rheinland der Freiheit wieder zurückgegeben worden, und allenthalben in deutschen Ländern schlugen die Herzen höher in weihenvoller Freude.

Auch wir Österreicher haben mit Bewunderung die männhafte Haltung der solange Zeit in Banden geschlagenen Brüder verfolgt, und der österreichische Bundesrat entbietet ihnen Glückwunsch und Gruß. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Möge diese bedeutsame Stufe, die das deutsche Volk auf seinem Wege nach aufwärts erklimmen, uns alle der ersehnten allgemeinen Völkerverständigung näherbringen!

Einen schweren Schlag bedeutete für das ganze deutsche Volk die Schreckenskunde von Neurode.

Eine große, allzu große Schar wackerer Männer ist mittler in gewohnter gefahrenvoller Pflichterfüllung vom jähnen Tode ereilt worden. Ungemessenes Leid brach herein über das Gebiet der Katastrophe, von Herzen mitgeföhlt in ganz Deutschland. Wir wollen der Helden der Pflicht in warmer Anteilnahme gedenken.

Und noch ein Anlaß bietet sich uns zu herzlichem Mitfühlen:

Ostpreußen feiert die zehnjährige Wiederkehr seines Abstimmungssieges.

Der Bundesrat als Kammer der österreichischen Bundesländer, von denen Kärnten gleichfalls heiter den zehnten Jahrestag seiner Volksabstimmung unter jubelnder Teilnahme ganz Österreichs festlich zu begehen sich anschickt, sendet den ostpreußischen Schicksalsgenossen seine Grüße.

Den wackeren Kärntnern aber, die nicht bloß mit dem Stimmzettel, sondern auch mit der Waffe in der

Gauß ihre Scholle dem Vaterlande zu erhalten gewußt haben, denen wollen wir schon heute unseren Dank und Glückwunsch sagen, an dem Tage, da der Nationalrat in festlicher Sitzung einen Gesetzentwurf verabschieden wird, den die Bundesregierung in Erfüllung einer schönen nationalen Pflicht eingebracht hat und der dem Lande Kärnten in dankbarer Anerkennung seiner unvergeßlichen Leistungen einen Bundesbeitrag von 3 Millionen Schilling bringen wird.

Der Bundesrat ist stolz auf die Taten der Kärntner, die in harter und schwerer Zeit allüberall Begeisterung weckten und die für alle Zukunft fortleben werden im Herzen jedes Österreichers.

Das hohe Haus hat sich von den Söhnen erhoben, und ich betrachte mich ermächtigt, diese Kundgebung dem Protokoll der heutigen Sitzung einzubereiben. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Es ist folgende Zuschrift eingelangt:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates!

Der Herr Bundespräsident hat mit dem Schreiben vom 17. Juni 1930 den Herrn Bundesminister für Handel und Verkehr Dr. Michael Hainisch auf seinen Wunsch seines Amtes enthoben.

17. Juni 1930.

Schober.“

Dient zur Kenntnis.

Weiters ist folgende Zuschrift eingelangt:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates!

Ich beeindre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 20. Juni I. J. gemäß Artikel 70, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre 1929 den Vizepräsidenten der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Graz Herrn Dr. Friedrich Schuster zum Bundesminister für Handel und Verkehr ernannt hat. Der genannte Bundesminister hat am gleichen Tage die Angelobung in die Hände des Herrn Bundespräsidenten geleistet.

20. Juni 1930.

Schober.“

Vorsitzender: Der Herr Bundesminister Doktor Schuster ist im Hause erschienen, und ich habe die Ehre, ihn dem hohen Hause vorzustellen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Ferner sind folgende Zuschriften des Herrn Bundeskanzlers eingelangt:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates!

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 20. Juni d. J. in Abetracht der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Dr. Otto Fuchs gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre 1929 mich mit der Vertretung des Bundesministers für Finanzen betraut.

20. Juni 1930.

Schober.“

155. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 16. Juli 1930.

1657

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates!

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 31. Mai 1930 dem Herrn Bundesminister Ing. Vinzenz Schumy gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundes-Berfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die sachliche Leitung folgender Angelegenheiten, insoweit sie zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehören und unbeschadet des Fortbestandes ihrer Zu- gehörigkeit zu diesem Amt, übertragen:

Stiftungs- und Fondsweisen mit Ausnahme des mit der kaiserlichen Entschließung vom 28. April 1853 gegründeten Wohltätigkeitsfonds, Notstandsangelegenheiten, Effektenlotterie, Archiv- und Bibliothekswesen, administrative Angelegenheiten des Staatsarchivs des Innern und der Justiz, der Alten Gratialregistratur, des Hofkammerarchivs, des Kriegsarchivs und der Administrativen Bibliothek, Angelegenheiten der aus Unfall des Krieges erlittenen Schäden, Behandlung von Ansprüchen aus Kriegsleistungen, Feuerwehrangelegenheiten, Flüchtlingsfürsorge, Liquidierungsangelegenheiten des ehemaligen Ministerratspräsidiums sowie des ehemaligen Ministeriums des Innern mit Ausnahme der Durchführung der Verhandlungen mit dem Ausland über die altösterreichischen Archive und Registren, Angelegenheiten der Nationalratswahlen, der Wahl des Bundespräsidenten, der Volksabstimmungen und des Volksbegehrens, Grenzangelegenheiten, Maut- und Überfuhrwesen, internationaler Verkehr in Verwaltungsangelegenheiten, Fragen des Enteignungsrechtes, Angelegenheiten des Bevölkerungswesens (insbesondere Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft, des Heimatrechtes und der Volkszählung), Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten, Armenwesen, Personenstands- wesen mit Ausnahme der Gedissipansangelegenheiten, Kriegsgräberfürsorge, Kriegsvermißtenaufsuchung, Organisation und Führung der Bundespolizei, Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, administrative Polizeiangelegenheiten, öffentliche Agentien, Organisation und Führung der Bundesgendarmerie, Angelegenheiten der Spar- lässen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften m. b. H., Aktiengesellschaften und gemein- schaftlichen Unternehmungen und der Vereine nach dem kaiserlichen Patent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, und sonstige mit dem Kreditwesen zusammenhängende Angelegenheiten; Vertragsversicherungswesen, Wanderungswesen.

Die denselben Gegenstand betreffende Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 23. Dezember 1929 ist gleichzeitig außer Kraft getreten.

Hievon beealte ich mich die Mitteilung zu machen.

10. Juli 1930.

Schober.“

Diese Zuschriften dienen zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt gibt die erfolgte Beurkundung und Kundmachung folgender Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates: 1. Nachtragkredit zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1930 zur Gewährung von Darlehen an Gemeinden für Wasserversorgungsanlagen; 2. Veräußerung von Teilen der Liegenschaft, Einlagezahl 1, Grundbuch Hohenendorf; 3. Änderungen des Bundesvoranschlages für das Jahr 1930 (Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz).

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt ferner folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse mit: 1. Änderung des Gesetzes über die Volkszählung; 2. teilweise Revision des Grundkatasters in Vorarlberg; 3. Änderung des § 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1869; 4. Zuweisung von Pflichtsprengeln an die öffentlichen Hauptschulen in Bischofshofen, Hallein, Markt Hofgastein, Marzlan und Markt Saalfelden; 5. V. Goldbilanzennovelle; 6. Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien und Einführung des akademischen Grades „Diplomaufmann“ an dieser Hochschule; 7. Novelle zum Kleinrentnergesetz; 8. Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 16. September 1903 für Kärnten, betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe); 9. Rechnungshofgesetznovelle; 10. Erklärung des Strafenzuges Graz-Köflach-Patschatt-Etwimberg (Patschstrafe) als Bundesstrafe.

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, die Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschusserichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung zu nehmen.

Dieser Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 25. Juni 1930, womit das Gesetz vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, über die Volkszählung abgeändert wird.

Berichterstatter Dr. Salzmann: Hohes Haus! Das Volkszählungsgesetz stammt aus dem Jahre 1869 und ist begreiflicherweise durch die bisherige Entwicklung überholt. Schon seit dem Jahre 1890 haben sich die verschiedenen Regierungen damit geholfen, den Unzulänglichkeiten des Gesetzes dadurch beizukommen, daß sie Verordnungen und interne Erlasse, vielleicht auch contra legem, herausgegeben haben. Nun soll die Materie gesetzlich geregelt werden, und dabei soll auch auf die Fortschritte der Statistik Rücksicht genommen werden.

1658

155. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 16. Juli 1930.

Was den Stichtag anbelangt, so wird es der Regierung überlassen, ihn innerhalb der der Wende jedes Jahrzehntes vor- oder nachgehenden sechs Monate festzusetzen. Weiters soll das Ziel der Volkszählung die Erfassung der Wohnbevölkerung sein, während bisher das Augenmerk hauptsächlich auf die an dem Stichtag in einem Orte anwesende Bevölkerung gerichtet war. Strenge Bestimmungen sollen für die Geheimhaltung der gemachten Angaben sorgen.

Die Frage der Erfassung der Nationalität ist ebenfalls vorgesehen und sind diesbezüglich eigene Rubriken im Fragebogen enthalten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stellt daher durch mich den Antrag, der hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Außerdem regt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten an, sich der Entschließung des Nationalrates, die folgenden Wortlaut hat, anzuschließen (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Verordnungswege Vorsorge zu treffen, daß bei der bevorstehenden allgemeinen Volkszählung die als Hausfrauen im eigenen Haushalt tätigen Frauen als eine besondere Gruppe gezählt werden.“

Ich bitte diese Entschließung anzunehmen.

Der Antrag des Ausschusses sowie die vom Berichterstatter vorgetragene Entschließung werden in getrennter Abstimmung angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1930, betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Bundesland Vorarlberg, betr. eine teilweise Revision des Grundkatasters.

Berichterstatter Sturm: Hoher Bundesrat! Der Grundkataster in Österreich wurde in den Jahren 1870 bis 1882 angelegt. Es ist ganz naturgemäß, daß sich im Laufe der langen Jahre die Verhältnisse wesentlich verändert haben, daß Kulturgattungsveränderungen vorgekommen sind und daß durch Entwässerungen und Meliorationen überhaupt bessere Grundverhältnisse geschaffen wurden. Datum erscheint es notwendig, den Grundkataster, namentlich in bezug auf den Katastralreitertrag, einmal zu revidieren, um so mehr als viele Steuern auf ihm aufgebaut sind und als Bund, Land und Gemeinde und auch der einzelne daran interessiert sind, daß einmal Ordnung gemacht wird.

Als erstes Land geht nun Vorarlberg an diese Revision, und wir können nur wünschen und hoffen, daß diese Arbeit im Lande flaglos geschafft wird. Wir werden diese Angelegenheit genau beobachten und verfolgen und dann selbstverständlich auch in den anderen Ländern an diese Arbeit schreiten müssen.

Ich beantrage daher, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1930, betr. ein Bundesgesetz, womit § 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert wird.

Berichterstatterin Dr. Pichl: Hohes Haus! Es handelt sich hier um eine Materie, die durch das Gesetz zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit geregelt ist. Absatz 3 des § 2 dieses Gesetzes enthält folgende Bestimmung (*liest*): „Die Regelung bezüglich des Entgeltes der Lehrpersonen an Volkss- und Haupt(Bürger)schulen ist Gegenstand besonderer Gesetze nach § 42 des Verfassungsübergangsgesetzes in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 393 vom Jahre 1929.“

Nach diesem § 42 ist die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gegenüber der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes bestehenden zwischen Staat und Ländern in Geltung geblieben.

Da es sich hier um eine gesetzliche Änderung handelt, geht das Gesetz des Bundes den Länderbestimmungen voraus.

Außerdem aber ist im Artikel II dieses Gesetzes bestimmt, daß es seine Wirksamkeit mit dem Ersten jenes Monats erhält, der der Kundmachung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes des betreffenden Bundeslandes nachfolgt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1930, wirksam für das Land Salzburg, über die Zuweisung von Pflichtsprengeln an die öffentlichen Hauptschulen in Bischofshofen, Hallein, Markt Hofgastein, Marzlan und Markt Saalfelden.

Berichterstatterin Dr. Pichl: Hohes Haus! Es handelt sich hier um ein pfaktiertes Gesetz. Da § 9 des Salzburger Schulerrichtungsgesetzes bestimmt, daß jeder Schulsprenge für jede öffentliche Hauptschule durch Gesetz geregelt werden muß, so muß auch für diese eben errichteten öffentlichen Hauptschulen ein derartiges mit dem Gesetzesbeschluß des Landtags vom 26. März 1930 übereinstimmendes Gesetz beschlossen werden. Danach wird bestimmt, daß der Pflichtsprengel für die öffentlichen Hauptschulen in Markt Hofgastein, Marzlan und Markt Saalfelden das Gebiet der Ortsgemeinde ist und für die öffentlichen Hauptschulen in Bischofshofen als Pflichtsprengel die Ortschaft Bischofshofen gilt. Für Hallein gilt als Pflichtsprengel die Stadtgemeinde Hallein mit Ausnahme einzelner Häuser und Fraktionen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stellt den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

155. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 16. Juli 1930.

1659

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1930, betr. die Abänderung und Ergänzung des Goldbilanzengesetzes (V. Goldbilanzennovelle).

Berichterstatter **Nötter**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat am 24. April d. J. ein Gesetz beschlossen, nach welchem gewisse Revisionsagenden den Landeshauptleuten zugesprochen wurden. Der Bundesrat hat am 17. Juni gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch erhoben, weil er in ihm eine verfassungsmäßige Unrichtigkeit fand. Der Nationalrat hat nun am 2. Juli das Gesetz in dem Sinne, wie es der Bundesrat beschlossen hat, richtiggestellt.

Ich beantrage, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1930, betr. die Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien und die Einführung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ an dieser Hochschule.

Berichterstatterin Dr. **Bichl**: Hohes Haus! Im Jahre 1898 wurde in Wien die Exportakademie gegründet. Sie hat sich sehr rasch allgemeines Ansehen erworben. Die Folge war das Bestreben, auch dieser Schule das Promotionsrecht zu verschaffen. Im Jahre 1922 wurde vom Nationalrat einstimmig ein derartiger Beschuß gefaßt, der aber im Bundesrat Widerstand fand. Der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht des Nationalrates gibt selbst zu, daß man es heute, auf diese Zeit rückschauend, begrüßen muß, daß der Bundesrat damals dem Wunsche des Nationalrates nicht nachgekommen ist, denn es wurden zwischen dem Bundesministerium für Unterricht und dem Handelsministerium Verhandlungen gepflogen, die nun dazu geführt haben, daß die Bedingungen, unter denen ein solches Promotionsrecht der Handelshochschule verliehen werden soll, doch wesentlich strenger geworden sind und daß damit einer Entwertung sowohl des Doktorstitels als auch der Schule an und für sich vorgebeugt wurde.

Nach den Bestimmungen des in Frage stehenden Gesetzes ist zunächst nach Ablegung dreier Diplomprüfungen der akademische Grad „Diplomkaufmann“ erreichbar. Nach einem weiteren Studienjahr und Einreichung einer Dissertation kann der Betreffende zu zwei Rigorosen zugelassen werden, womit er den Titel „Doktor der Handelswissenschaften“ erwerben kann. Es soll nun gerade durch diese strengeren Bedingungen eine Auslese unter den Hörern erreicht werden.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes haben noch die Eigentümlichkeit an sich, daß sie die Kompetenzen des Handelsministeriums und des Unterrichts-

ministeriums klarzulegen suchen, dabei allerdings wieder den auch im Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht beklagten Übelstand aufzeigen, daß diese Kompetenzfrage gar nicht zur allgemeinen Zufriedenheit klargestellt erscheint, daß zum Beispiel Handelschulen zum Unterrichtsministerium und Haushaltungsschulen zum Handelsministerium reffortieren, daß hier das Promotionsrecht in einer Kombination zwischen Unterrichtsministerium und Handelsministerium ausübt wird usw. Es wäre sicherlich zu wünschen, wenn diese Kompetenzfrage in absehbarer Zeit einheitlich geregelt würde.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien hat sich mit einem Resolutionsantrag an den Bundesrat gewendet, dem der Ausschuß zugestimmt hat. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten legt deshalb noch folgenden Resolutionsantrag vor (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei Durchführung des Gesetzes dafür zu sorgen, daß an der Begutachtung von Doktorarbeiten, an den Doktorprüfungen und an der Erteilung der Lehrbefugnis nur solche Kräfte mitwirken dürfen, die selbst eine Hochschule absolviert haben.“

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stellt den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und die Resolution anzunehmen.

Der Antrag des Ausschusses sowie der Resolutionsantrag werden in getrennter Abstimmung angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1930, womit das Kleinrentnergesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Kleinrentnergesetz).

Berichterstatterin **Rudel-Beynel**: Hoher Bundesrat! Zu den schwierigsten Problemen der Nachkriegszeit gehört zweifellos die gesetzliche Regelung der Kleinrentnerhilfe. Dieses Problem ist deshalb so schwierig, weil die Kleinrentnernot, so groß sie ist, auch mannigfaltig ist. Jedes Kleinrentnergeschäft hat seine Tragik, und es ist vielleicht die Tragik der gesetzlichen Kleinrentnerhilfe, daß der Gesetzgeber, indem er trachtet, immer weitere Kreise der Anspruchsberechtigten in den gesetzlichen Rahmen einzubeziehen, auf Schwierigkeiten stößt, die Durchführung dadurch kompliziert und verlangsamt wird und daß, wie es jetzt tatsächlich der Fall ist, jene Kleinrentner, die auf die Kleinrentnerhilfe dringend angewiesen sind, länger auf sie warten müssen, als es nach ihren ganzen wirtschaftlichen Verhältnissen überhaupt möglich wäre.

Es liegt nun ein Antrag der Abg. Dr. Rintelen, Dr. Buresch und Dr. Hofer vor, der in dem von mir soeben erwähnten Sinne trachtet, neue Gruppen von Kleinrentnern gesetzlich in die Kleinrentnerhilfe einzubeziehen. Auf diese Anregung der Antragsteller

1660

155. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 16. Juli 1930.

könnte der Finanz- und Budgetausschuss des Nationalrates nicht eingehen, weil der gegenwärtige Stand der Vorarbeiten und der Durchführung des Kleinrentnergesetzes zeigt, daß gegenwärtig an eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten nicht geschritten werden kann.

Im Bericht des Ausschusses sehen wir einen approximiven Überblick über die Zahl der Kleinrentner in den Bundesländern. Diese Zahl ist außerordentlich groß, und die eingelaufenen Gesuche sind so zahlreich, daß es ganz unmöglich ist, sie alle in der nächsten Zeit aufzuarbeiten. Damit aber die Kleinrentner, die sich in trauriger Not befinden, nicht länger auf Geldmittel, die sie dringend brauchen, um die wichtigsten Lebensbedürfnisse decken zu können, warten müssen, ist dieses Bundesgesetz als Novelle zum Kleinrentnergesetz im Nationalrat eingebrochen worden. Es ist ein Notgesetz, auf Grund dessen die Kleinrentner Vorschüsse auf ihre Rente erhalten können.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 11. Juli dieses Gesetz angenommen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gleichfalls mit dieser Kleinrentnernovelle befaßt und sich ebenfalls dafür ausgesprochen. Man muß aber sagen, daß diese Novelle nur ein Notgesetz ist, daß es nur momentan Hilfe zu bieten imstande ist und daß wir den dringenden Wunsch äußern müssen, daß den armen Kleinrentnern, die tatsächlich einen Anspruch auf Hilfe des Staates haben, in absehbarer Zeit — wir wollen hoffen, daß eine Besserung der wirtschaftlichen Lage durch Zusammenfassung aller unserer Kräfte im Staate dies auch ermöglicht — das an Hilfe gewährt werde, was sie dringend brauchen und worauf sie ein Anrecht haben.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1930, womit das Gesetz vom 16. September 1903, L. G. und B. Bl. für Kärnten Nr. 33, betr. die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe), abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter **Öller**: Hohes Haus! Ein uraltes Kärntner Gewohnheitsrecht, das seit einigen hundert Jahren dort in Geltung steht, befestigt die Bodenständigkeit des Bauerntums dadurch, daß bei mittleren Bauerngütern im Erbhalle nur ein Übernehmer vorhanden ist. Dadurch wird die Bersplitterung des Bauerngutes verhindert. Dieses Gewohnheitsrecht hat im Jahre 1903 Gesetzeskraft erhalten. Es ist nun jezt unter den geänderten Umständen notwendig, einige Abänderungen des Gesetzes vorzunehmen. Zunächst wird der Begriff des mittleren Bauernhofes entsprechend erweitert. In den §§ 9, 13 und 14 sind

einige steuerrechtliche Bestimmungen abgeändert, und und im § 14a wird festgestellt, welche Sicherungen die Miterben oder Tochter gegenüber dem Übernehmer des Hofes haben.

Der Gesetzesbeschluß wurde im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten verhandelt, der mich beauftragt hat, den Antrag zu stellen, der hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1930, womit der Strafenzug Graz—Röslach—Pischbach—Twinberg (Pischbachstraße) als Bundesstraße erklärt wird.

Berichterstatter **Kandler**: Hoher Bundesrat! Schon vor dem Kriege bestand der Wunsch und das dringende Bedürfnis, zwischen den beiden Landeshauptstädten von Kärnten und Steiermark eine direkte Verbindung herzustellen. Es lagen verschiedene Bahnen- und auch Straßenprojekte vor. Die Verbindung der beiden Landeshauptstädte Klagenfurt und Graz ist jetzt besonders dringend geworden, weil durch die Abtrennung der südlichen Steiermark die einzige kürzere Verbindung zwischen Graz und Klagenfurt abgeschnitten wurde. Es wurde daher das ursprüngliche Projekt einer Verbindungsstraße wieder aufgenommen. Infolge der Fortschritte des Automobilwesens kommt nunmehr den Straßen in vielen Beziehungen eine höhere Bedeutung zu als den Bahnen. Man hat daher trotz des schon lange behandelten Kärntner Ostbahuprojektes in erster Linie getrachtet, die direkte Verbindung zwischen Kärnten und Steiermark durch eine entsprechende Bundesstraße herzustellen, und hat das alte Projekt des Ausbaues der Pischbachstraße wieder aufgegriffen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 15. Juli beschlossen, die bisherigen Strafenzüge, die teilweise Bezirksstraßen, teilweise Landesstraßen, zum Teil sogar nur Gemeindestraßen sind, als Bundesstraße auszubauen und unter der Voraussetzung, daß Kärnten und Steiermark nachstehende Beträge für den Ausbau und die Erhaltung der Straße während des Baues übernehmen, diesen Bau durchzuführen.

Das Projekt ist in den Tagesblättern vielfach erörtert worden, und ich glaube, es hier nicht eingehend behandeln zu müssen. Ich möchte hier nur auf die besondere Bedeutung dieses Strafenzuges für die beiden Länder und insbesondere auch für den internationalen Durchzugsverkehr hinweisen. Besonders die Stadt Graz erwartet sich von dem Ausbau dieser Straße, welche die Verbindung zwischen Ungarn und den westlichen Ländern herstellt, eine große Belebung.

Der Beschuß des Nationalrates wurde daher in der Bevölkerung mit großer Zustimmung aufgenommen.

155. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 16. Juli 1930.

1661

Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keine Einwendung erheben.

Der Nationalrat hat außerdem noch eine Resolution beschlossen, die verlangt, daß beim Bau der Straße vor allem Arbeitslose verwendet werden sollen. Auch diese Resolution wurde im Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten behandelt, und ich bin als Berichterstatter beauftragt, Ihnen eine Resolution vorzulegen, die mit der vom Nationalrat beschlossenen Resolution ziemlich gleichlautend ist, aber mit Rücksicht darauf, daß inzwischen verschiedene formale Hindernisse, die noch bestanden hatten, beseitigt wurden und außerdem infolge des günstigen Abschlusses der Bundesanleihe die Möglichkeit besteht, die Bauarbeiten baldigst in Angriff zu nehmen, eine kleine Änderung aufweist.

Ich erlaube mir, namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten Ihnen somit folgende Resolution vorzulegen (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, mit dem Bau der Packstraße so bald als möglich zu beginnen und den Bauunternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß sie bei diesem Straßenbau in erster Linie und in einem möglichst hohen Ausmaß im Bezug der Arbeitslosenunterstützung stehende und ausgesteuerte Arbeitslose, die von der zuständigen Industriellen Bezirkskommission zugewiesen werden, einstellen.“

Der Antrag des Ausschusses sowie die vom Berichterstatter vorgetragene Resolution werden in getrennter Abstimmung angenommen.

Das Bundeskanzleramt teilt den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. außerordentliche Hilfsmaßnahmen zur Linderung des landwirtschaftlichen Notstandes, mit.

Vorsitzender: Ich weise diese Vorlage dem zuständigen Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zu und unterbreche die Sitzung bis 5 Uhr, um den Ausschüssen Gelegenheit zur Beratung der inzwischen eingelangten Vorlagen zu geben.

(Unterbrechung der Sitzung von 3 Uhr 50 Min. bis 5 Uhr 35 Min. nachmittags.)

Vorsitzender Ehr: nimmt die Sitzung um 5 Uhr 35 Min. wieder auf.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit:

1. 3. Zuckerröll- und -steuernovelle;
2. Vierte Zolltarifnovelle;
3. Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Abschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr;
4. Abkommen vom 4. Juni 1930 zwischen der österreichischen Bundesregierung und der französischen Regierung über die Einstellung der Liquidation österreichischen Eigentums in Frankreich;
5. Ergänzung des Bundesgesetzes vom

20. Dezember 1929, betr. Bundesmittel zur Erhaltung des Zuckerrübenbaus; 6. Gesetz, wirksam für die Bundesländer mit Ausnahme von Wien, über die Verufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen.

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Beratung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß die sämtlichen Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Dieser Antrag wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1930, betr. einige Abänderungen des Rechnungshofgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 290 (Rechnungshofgesetznovelle).

Berichterstatter Dr. Endler: Wir haben in einem früheren Gesetz dem Rechnungshof neue Arbeitsgebiete zugewiesen. Hier kommt das Durchführungsgesetz. Es betrifft die Revision der Rechnungen bei den Bundesbahnen, bei den Ländern und Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern, unter Umständen auch unter 20.000 Einwohnern. Die Überprüfung soll jetzt nicht nur eine rechnungsmäßige, ziffernmäßige, sondern auch eine meritorische, eine nach der Wirtschaftlichkeit der Bearbeitung sein. Ich habe den Eindruck, daß unserem Rechnungshof allmählich Aufgaben zugewiesen werden, die ihm eine ganz hervorragende Rolle im Staate zuweisen, und ich glaube, die numerische und qualitative Besetzung des Rechnungshofes wird in der Zukunft eine sehr wichtige Sache sein.

Aufgefallen ist mir eines. Wir hatten bisher die Vorschrift, daß, wenn ein Land seine Rechnungen an den Rechnungshof abgeliefert hat, dieser binnen drei Monaten seinen Befund abgeben müsste. Wir kamen dadurch schon bisher stark in den Sommer hinein. Es konnte aber immerhin noch in der sogenannten Frühjahrssession die Sache im Landtag behandelt werden. Jetzt ist diese Frist auf vier Monate ausgedehnt worden, und da wird wohl die Behandlung der Jahresrechnungsabschlüsse auf die Herbstsitzungen verschoben werden müssen. Im Gegensatz dazu sind die Bundesbahnen glücklicher daran, denn bei den Bundesbahnen muß die ziffernmäßige Überprüfung der Jahresrechnung und die Begutachtung darüber schon binnen sechs Wochen geliefert werden. Hier wird unterschieden: Die Überprüfung der Jahresrechnung hat binnen sechs Wochen zu erfolgen, die Äußerungen bezüglich der wirtschaftlichen Bearbeitung sind an keine Frist gebunden. Ich würde wünschen, es wäre bei den Ländern auch so gemacht worden, aber es ist leider nicht der Fall.

1662

155. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 16. Juli 1930.

Ein Einspruchsgrund dürfte das nicht sein. Wenn die Erfahrungen Veranlassung geben, das zu ändern, sind wir ja auch noch auf der Welt.

Ich beantrage daher, im Sinne des Ausschuszantrages keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1930, betr. außerordentliche Hilfsmaßnahmen zur Linderung des landwirtschaftlichen Notstandes.

Berichterstatter **Sturm**: Hoher Bundesrat! Ich glaube, hier nicht darüber reden zu müssen, wie es zu dieser Hilfsaktion für die österreichische Landwirtschaft gekommen ist. Ich rede auch nicht darüber, daß wir eine andere Form der Hilfsaktion für geeigneter gehalten hätten. Es sei mir auch erspart, über die übergroße und unhaltbare Not der Landwirtschaft zu reden. Erlaubt sei mir nur die Bemerkung, daß es nach unserer Meinung hätte nicht soweit kommen brauchen. Wir freuen uns, daß Parlament, Regierung und die gesamte Presse, größtenteils auch die des Auslandes, rücksichtslos das staunenswerte Aufstreben der österreichischen Landwirtschaft in quantitativer und qualitativer Beziehung anerkennen und es darum auch als ihre Pflicht ansehen, diesen hoffnungsvollen Zweig der österreichischen Volkswirtschaft zu schützen. Aber das macht man nicht mit einer Subventionspolitik. Sehr, sehr viel ist versäumt worden. Darüber zu rechten und nach den Schuldigen zu suchen ist hier nicht am Platze. Unsere Agrarpolitik ist von einer gesunden Konsumentenpolitik absolut nicht zu trennen.

Die vorliegende Form der Hilfsaktion befriedigt uns auch deshalb nicht. Wir wollen und können nur hoffen, hoher Bundesrat, daß endlich Wege beschritten werden, die der österreichischen Landwirtschaft ihr Recht werden lassen. Ein arbeitsroher und ernst schaffender Stand darf nicht zum Bettler gestempelt werden. Man rede daher nicht von Gnade und Geschenken. Wir müßten diesen demütigenden Spott mit dem Ausdruck des Schuldbeekenntnisses von Verantwortlichen beantworten. Drängende Not unserer Landwirtschaft, und nur diese, bestimmt uns, dieser Form der Hilfsaktion zuzustimmen.

Ich beantrage daher, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1930, betr. die Änderung des Zolltarifgesetzes sowie die vorübergehende Erhöhung der Zuckersteuer (3. Zuckerzoll- und -steuernovelle).

Berichterstatter Stöckler: Hoher Bundesrat! Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten erlaube ich mir, über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Erhöhung der Zuckersteuer, zu referieren.

Schon in den Jahren 1928 und 1929 wurde die Zuckersteuer erhöht, weil der Zucker einen riesigen Preisfall erlitt. Man glaubte aber, daß damals schon das tiefste Niveau des Zuckerpriees erreicht sei, und traf daher keine Vorsorge, für den Fall, als der Zucker noch weiter im Preis sinken sollte, auch den Zoll erhöhen zu können. Während Ende 1929 der Zuckerpriess für unverzollt eingeführten Zucker noch 34,7 S pro 100 Kilogramm betrug, ist er jetzt schon auf 26 und 27 S pro 100 Kilogramm gesunken. Weil nun der Rübenpriess vom Preis des Zuckers abhängig und auf diesem Preis aufgebaut ist, ist es natürlich, daß dadurch der ganze Zuckerrübenbau in Frage gestellt ist. Wir wissen ja, daß wir eine Einfuhr an überseeischem Zucker haben und daß die Tschechoslowakei als unser nächster Nachbar ganz besonders bestrebt ist, durch Ausfuhrprämien und verschiedene andere Machinationen den Zucker im Auslande billiger zu verkaufen als im Innlande, mit dem Vorbedacht, unsere Zuckererzeugung zu ruinieren, damit wir in bezug auf die Einfuhr von Zucker auch weiterhin der Tschechoslowakei tributpflichtig sind.

Wie Sie wissen, hat sich bei uns der Zuckerrübenbau ungemein erweitert, die Produktion des Zuckers ist nahezu auf 80 Prozent unseres Bedarfes gestiegen, und es ist so Aussicht vorhanden, daß wir uns in kürzester Zeit vollständig selbst mit Zucker eindücken. Darum wäre es geradezu Volksverrat, wenn wir nicht dazusehen würden, daß diese Kultur aufrechterhalten bleibt. Jeder von uns, auch wenn er nicht Landwirt ist, weiß, wie schwer es dem Landwirt fällt, seine Produktion umzustellen. Wenn er heute auf Zuckerrübenbau eingestellt ist, so ist es nicht leicht, das zu ändern. Es sind daher stabile Verhältnisse für die Landwirtschaft von ungeheurer Bedeutung.

Weil nun in dem Zollgesetz vom vorigen Jahr die Bestimmung nicht enthalten ist, daß der Zuckerzoll steigen soll, wenn der Zuckerpriess weiter fällt, ist diese neue Vorlage eingebracht worden, mit der der Regierung die Ermächtigung übertragen wird, den Zuckerzoll zu erhöhen, wenn der Zuckerpriess weiter fällt, so zwar, daß die Zuckerproduktion und der Rübenbau auch fernerhin gesichert sind.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beschlossen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, und ich stelle hier diesen Antrag.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1930, betr. die Änderung des Zolltarifgesetzes vom 5. September 1924, B. G. Bl. Nr. 445, in der Fassung der Zolltarifnovellen vom 18. März 1926, B. G. Bl. Nr. 68, vom 28. Juli 1926, B. G. Bl. Nr. 219, und vom 27. Oktober 1927, B. G. Bl. Nr. 311, sowie des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 408 (Vierte Zolltarifnovelle).

155. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 16. Juli 1930.

1663

Berichterstatter **Stöckler**: Hoher Bundesrat! Die gegenwärtig in Verhandlung stehende Vorlage bezieht sich auf die Änderung einzelner Positionen des Gesamtzolltarifs. Hauptfachlich sind es agrarische Zölle, die diese Änderung veranlaßt haben.

Federmann ist ja der katastrophale Preisfall unserer landwirtschaftlichen Produkte, speziell des Getreides und des Mehls, bekannt. Dies ist ja auch der Grund, daß wir heute ein Gesetz beschlossen haben, durch das die Landwirtschaft eine geldliche Unterstützung erfahren soll. Ich schließe mich durchaus den Ausführungen des Kollegen Sturm an, daß es die Landwirtschaft förmlich als unwürdig empfindet, daß sie mit einem Notopfer bedacht werden muß. Die Landwirtschaft hat das Recht, zu fordern, daß solche gezeitliche Maßnahmen Platz greifen, durch die der Schutz unserer Produktion in jeder Beziehung geboten ist.

Es ist dies jedem von uns klar, die wir alle die schrecklichen Kriegsjahre mitgemacht haben; viele von uns wissen, daß man noch vor dem Kriege der landwirtschaftlichen Produktion in Österreich verflucht wenig Bedeutung beigelegt hat. Ich selbst habe aus dem Munde prominenter politischer Führer des alten Reichsrates gehört, der Getreidebau habe in Österreich keine Berechtigung. Und gerade in diesen Kreisen hat es dann später wieder geheißen: Ja, Bauer, was ist mit dir, warum produzierst du nicht mehr? Wir müssen ja leben, wir hungern! Und gewiß hat gerade der Umstand, daß die bäuerliche Produktion viel fortgeschritten war als die Allgemeinheit wußte, dazu beigetragen, daß wir im Kriege solange durchhalten konnten und der Großteil unserer Bevölkerung doch die längste Zeit hindurch sein Stückchen Brot hatte. Aber wir haben auch die Not kennengelernt und dürfen uns nicht vorstellen, daß es heute besser ginge. Ich denke dabei nicht nur an kriegerische Verwicklungen, sondern die geringsten Störungen im Verkehr würden unsere Heimat, dieses Eiland mitten in Europa, in Mitteidenschaft ziehen, und deshalb glaube ich, wäre es Volksverrat, wenn wir da nicht Vorsorge treffen wollten.

Bei den jetzigen Preisen kann aber die Landwirtschaft nicht bestehen. Unsere Zollpolitik war in den abgelaufenen Jahren keine glückliche. Wir waren die ersten, die ein Zollgesetz gemacht haben, das aber so niedrige Ansätze enthielt, daß es geradezu lächerlich war, als wir dann in Handelsvertragsverhandlungen mit anderen Staaten eintraten, die ihre Zölle um das Zweihundertsache erhöht hatten und deren autonome Zolltarife die unseren um 200 und 300 Prozent übertrafen. So ist es gekommen, daß wir mit unseren Zollhäsen immer hinten nachhinkten, und das hat die wirtschaftliche Not speziell der Landwirtschaft, aber auch mancher Industriezweige sehr verschärft. Es ist deshalb unerlässlich, daß wir endlich unseren Zolltarif auf eine andere Basis stellen.

Ich sage offen, daß ich seinerzeit schon ein Freund der gleitenden Zölle war; es hat an der Durchführung gemangelt, aber ich lasse mir nicht sagen, daß es nicht möglich gewesen wäre, diese gleitenden Zölle durchzuführen. Wir waren aber eigentlich — sagen wir es ganz offen — der Situation noch nicht gewachsen und haben die Sache noch nicht so ernst genommen, wie sie ist. Die Landwirte verlangen gar nichts anderes, als daß der Zoll fallen soll, wenn der Preis steigt; wenn aber der Preis fällt, soll auch der Zoll steigen können, damit er die Produktionskosten deckt. Ich habe schon anlässlich der früheren Vorlage erwähnt, daß das Wichtigste für die landwirtschaftliche Produktion die Stabilität ist. So furchtbare Preisschwankungen hält der Landwirt nicht aus, denn seine Produktionsmittel sind nicht so beschaffen, daß er sie jedes Jahr, ja jeden Monat ändern kann. So führen die schwankenden Preise zur Katastrophe. Wenn also Österreich sich selbst erhalten soll — und die österreichische Landwirtschaft hat ja schon zu 99 Prozent den Beweis erbracht, daß das, was früher niemand sich hätte träumen lassen, möglich ist —, dann muß getrachtet werden, stabile Preise zu schaffen. Es ist mir darum sympathisch, daß nunmehr ein Zusatzzoll für Getreide vorgesehen wird, den die Regierung, wenn es notwendig ist, mit Zustimmung des Haushaltungsausschusses einführen kann, es ist auch sympathisch, daß der Schweinezoll als ein gleitender gestaltet wird. Jeder rechtlich denkende Mensch muß ja sagen, daß man jedermann für seine Arbeit so bezahlen muß, daß er davon leben kann. Jeder Arbeiter fordert seinen Lohn, und den kann man, glaube ich, auch dem Landwirt nicht vorenthalten. Es ist aber schwer, für alle Zukunft die Sätze festzulegen, und deshalb sind solche gleitende Bestimmungen ganz gut und lassen sich meiner Überzeugung nach, wenn man es nur wirklich beabsichtigt, auch durchführen.

Eine Reihe sogenannter Agrarzölle hat also die unbedingt notwendige Erhöhung erfahren. Es würde zu weit führen, die einzelnen Positionen dem hohen Bundesrat vorzutragen; sie sind ja aus den Blätterberichten über die Verhandlungen des Zollausschusses und des Unterausschusses genügend bekannt.

Mit besonderer Freude begrüße ich die Erhöhung der Zölle auf Harz und Bech, weil dadurch gerade die Armen unter uns, die Harz- oder Bechbauern, eine Besserung ihrer Lage erfahren. Wer diese Leute noch nicht bei der Arbeit gesehen hat, kann sich gar nicht vorstellen, unter welch unsäglichen Mühen und Anstrengungen diese Landwirte, die vom Bech der Föhren leben, ihr Brot verdienen. Dabei wird ihnen durch die Konkurrenz von auswärts oft das Leben so furchtbar sauer gemacht, daß man wirklich sagen kann, daß sie nicht nur Bechbauern heißen, sondern auch Bechbauern sind. Wir begrüßen daher freudigst die Erhöhung der Harz- und Bechzölle.

Auch eine Reihe von Industriezöllen haben Erhöhungen erfahren. Es ist ganz erklärlich, daß bei

1664

155. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 16. Juli 1930.

Änderungen des Zolltarifs immer auch die Industrie mit Wünschen an die Gesetzgebung herantritt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind ja sehr schwankend, gar manche Industrie ist infolge der übermächtigen Konkurrenz notleidend, anderseits stehen manche Industriezweige in einem gewissen Konnex mit den landwirtschaftlichen Zöllen, und wir wissen ja, daß bei Handelsvertragsverhandlungen diese beiden Produktionsgruppen gegeneinander ausgespielt werden. Ich glaube, daß die Erhöhungen der Industriezölle auch vollständig gerechtfertigt sind.

Ich möchte das hohe Haus nicht lange mit meinen Ausführungen ermüden. Ich glaube, Ihnen das Wichtigste zur Begründung gesagt zu haben. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich auch der Notwendigkeit der Zollerhöhungen nicht verschlossen und stellt durch mich den Antrag, der hohe Bundesrat wolle beschließen, daß gegen die Vierte Zolltarifnovelle kein Einspruch erhoben wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat auch den Entschließungen, die auf der letzten Seite der gedruckten Vorlage enthalten sind, zugestimmt, ebenso der neuen Entschließung, die die Herren in Händen haben und die ebenfalls vom Nationalrat angenommen wurde. Sie lautet (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Nationalrat unverzüglich entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, die eine dauernde Sicherung des Absatzes und eines angemessenen Preises für inländisches Getreide, Mehl, Bier und Fleisch gewährleisten.“

Ferner wird die Regierung aufgefordert, auf die Beseitigung der handelspolitischen Hindernisse zu drängen, die solchen Regelungen entgegenstehen.“

Ich ersuche den hohen Bundesrat um Annahme meines Antrages, gegen die Vierte Zolltarifnovelle keinen Einspruch zu erheben, und um Annahme dieser Entschließungen.

Der Antrag des Ausschusses sowie die Resolutionen werden angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschuß des Nationalrates vom 16. Juli 1930 auf Genehmigung des Staatsvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr samt Schlussprotokoll.

Berichterstatterin Starhemberg: Hoher Bundesrat! Aufgrund der Eingliederung des Burgenlandes in die Zahl der österreichischen Bundesländer ergab sich die Notwendigkeit einer genauen Regelung der Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr mit Ungarn. Hierbei wurde dem Bestreben, den internationalen Verkehr möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen, besonderes Augenmerk zugewendet, und es wurden auch die tarifarischen Verhältnisse auf den Grenztrecken geregelt. Die Regierungsvorlage, die heute dem hohen Bundesrat

vorliegt, umfaßt in 22 Artikeln den diesbezüglichen Staatsvertrag zwischen Österreich und Ungarn und das Schlussprotokoll zu diesem Vertrag. Der Nationalrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, diesen Staatsvertrag zu genehmigen, und ich erlaube mir zu beantragen, der hohe Bundesrat möge keinen Einspruch dagegen erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Beschuß des Nationalrates vom 16. Juli 1930 auf Genehmigung des Abkommens vom 4. Juni 1930 zwischen der österreichischen Bundesregierung und der französischen Regierung über die Einstellung der Liquidation österreichischen Eigentums in Frankreich.

Berichterstatterin Starhemberg: Das vorliegende Gesetz betrifft das Abkommen vom 20. Jänner 1930, welches zwischen der österreichischen und der französischen Regierung über die Einstellung der Liquidation österreichischen Vermögens getroffen worden ist und wonach die französische Regierung darauf verzichtet, von ihrem Rechte der Beschlagnahme gegenüber den Gütern und Interessen österreichischer Staatsangehöriger und Gesellschaften Gebrauch zu machen. Es bedeutet dies eine befriedigende Lösung der mit der Liquidierung der Vergangenheit zusammenhängenden, das Verhältnis zu Frankreich betreffenden Fragen.

Ich erlaube mir zu beantragen, der hohe Bundesrat wolle gegen diesen Beschuß des Nationalrates keine Einwendung erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Juli 1930, betr. Ergänzung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1929, B. G. Bl. Nr. 409, betr. Bundesmittel zur Erhaltung des Zuckerrübenbaus.

Berichterstatter Stöckler: Hoher Bundesrat! Dieses Gesetz steht in innigstem Konnex mit der gerade vorhin beschlossenen 3. Zuckerzoll- und -steuernovelle. Es handelt sich hier um folgendes: Da die Erhöhung des Zuckerzolls schwer wirksam wird, weil es nicht leicht ist, bei Handelsvertragsverhandlungen gerade mit der Tschechoslowakei den Zuckerzoll entsprechend zu erhöhen, hat bereits von einem Jahre der Nationalrat beschlossen — und wir haben diesen Beschuß bestätigt —, daß zur Erhaltung des Zuckerrübenbaus die Zuckersteuer erhöht wird und diese Steuer als Zwedsteuer dem Zuckerrübenbau und der Zuckererzeugung gewidmet wird. Aus diesem Grunde war es jetzt auch notwendig, daß wir, wenn wir den Zuckerzoll erhöht und ihn zu einem gleitenden gemacht haben, auch die Steuer dementsprechend erhöhen und auch hier wieder aussprechen, daß diese Steuereingänge dazu benutzt werden sollen, um den Zuckerrübenbau auch für die Zukunft sicherzustellen.

Dieses Gesetz hat nur diese eine Bestimmung und die Begründung, die ich gerade vorhin bei der Erhöhung

155. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 16. Juli 1930.

1665

des Zuckerzolles gegeben habe, trifft auch hier zu, daß nämlich der Preisfall des Zuckers diese Maßnahme notwendig macht. Es hat dies nur die eine Bewandtnis, daß die Zuckersteuer bisher wohl eine niedrige, aber keine Höchstgrenze hatte. In dem vorliegenden Gesetz ist festgelegt, daß, wenn der Zuckerpreis fällt, sich auch die Steuer erhöht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten stellt den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1930, wirksam für die Bundesländer mit Ausnahme von Wien, über die Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiet der Strafenpolizei auf anderen als Bundesstraßen.

Berichterstatter Osler: Hoher Bundesrat! Nach Artikel 15, Absatz 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 können die in diesem Gesetz vorgesehenen strafenpolizeilichen Agenden der Bundespolizei dann übergeben werden, wenn erstens eine einverständliche Regelung zwischen Bund und Land

vorhanden ist und zweitens im Bereich der Bundespolizei auch eine Bundesicherheitswache besteht. Die gleiche Angelegenheit ist für das Bundesland Wien mit Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929 und dem Wiener Landesgesetz vom 15. April 1930 bereits geregelt. Dieses Gesetz betrifft infolgedessen nur mehr die anderen Bundesländer, wobei bemerkt werden muß, daß es für Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg deswegen noch nicht aktuell ist, weil dort noch keine Bundespolizei existiert.

Ich bin vom zuständigen Ausschuß beauftragt zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Die Tagesordnung ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Vorsitzender: Da wir voraussichtlich kaum in naher Zeit Gelegenheit haben werden, zu einer Sitzung zusammenzutreten, möchte ich mir erlauben, allen Mitgliedern des hohen Hauses erholsame Ferien zu wünschen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 10 Min. abends.

